

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malfertheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Rundschreiben

Nummer:	24
vom:	2019-02-20
Autor:	Dr. Andrea Tinti Dr. Peter Winkler

An alle Einzelhändler, Restaurants, Hotels, Reisebüros

Die Ausnahmeregelung der Verwengung von Bargeld für Touristen: Erhöhung auf 14.999,99 für Touristen aus dem EU-Ausland und Drittlandstaaten

Bekanntlich¹, wurde für die Verwendung von Bargeld für Touristen mit Wohnsitz **im EU-Ausland** und **in Drittländern** für Ankäufe von Waren und Dienstleistungen bei Einzelhändlern, im Gastgewerbe und bei Reiseagenturen die Bargeldschwelle² ab 1.1.2019 auf Euro **14.999,99** erhöht. Diese Schwelle gilt nur unter Anwendung der in diesem Rundschreiben beschriebenen **Ausnahmeregelung**³.

Bis zum 31.12.18 galt die Schwelle von Euro 9.999,99 und betraf nur Touristen aus Drittlandstaaten (also natürliche Personen die nicht Staatsbürger eines EU-Staates oder eines Staates des EWR⁴ sind).

Die die generelle Bargeldschwelle bleibt hingegen unverändert bei Euro 2.999,99⁵.

1. Betroffene Subjekte die die Ausnahmeregelung anwenden können

Die Schwelle von Euro 14.999,99 für Bargeldbewegungen betrifft den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch⁶

- Einzelhändler und gleichgestellte Steuerpflichtige, die von der Ausstellung der Rechnung befreit sind und daher in der Regel zur Ausstellung von Steuerquittungen oder Kassenbelegen verpflichtet sind, wie z.B. Detailhandel, Hotels und Restaurants, usw.⁷
- Tourismus- und Reiseagenturen, welche Tourismusleistungen wie Reisen, Urlaubsaufenthalte, „all-inclusive“-Angebote organisieren und damit verbundene Nebenleistungen erbringen⁸,

(welche die Ausnahmeregelung gemäß Punkt 2 dieses Rundschreibens in Anspruch nehmen) an **natürliche Personen**, sprich private Kunden (also nicht an Unternehmen oder Freiberufler)

- die nicht italienische Staatsbürger und
- die nicht in Italien ansässig sind.

1 Sehen Sie unser Rundschreiben Nr. 14/2019 - Punkt 27 bzw. Art. 1, Absatz 245, Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt am 31.12.2018

2 vom Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 16/2012 vorgesehen

3 Siehe auch unser Rundschreiben Nr. 28/2018

4 Europäischer Wirtschaftsraum; zum EWR zählen die Staaten der Europäischen Union und Norwegen, Lichtenstein und Island

5 Art. 1, Absatz 898 des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015

6 Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

7 gemäß Art. 22 des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

8 gemäß Art. 74-ter des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

Die Ausnahmeregelung, dessen Auflagen im folgenden Punkt 2 beschrieben werden, gilt also nur für Bargeldumsätze mit Privaten. Sie gilt nicht gegenüber MwSt.-Subjekten, für welche weiterhin die Schwelle von Euro 2.999,99 aufrecht bleibt.

2. Auflagen um die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen zu können

Genannte Subjekte (inländische Einzelhändler, gleichgestellte Dienstleister, usw.) müssen zur Anwendung der höheren Schwelle der Euro 14.999,99 folgende Auflagen erfüllen⁹:

- vor Anwendung der Erleichterung müssen diese eine einmalige Mitteilung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen übermitteln¹⁰ - in dieser Mitteilung erklärt man, dass man die Ausnahmeregelung der höheren Bargeldschwelle in Anspruch nehmen und die hierfür vorgesehenen Auflagen erfüllen will¹¹;
- sie müssen sich eine Kopie des Reisepasses des Kunden besorgen (Achtung Reisepass und nicht Ausweis);
- der Tourist muss in einer eidesstattlichen Erklärung bestätigen, nicht italienischer Staatsbürger zu sein und den Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebietes zu besitzen (siehe Anlage);
- spätestens innerhalb des folgenden Werktages, muss das vom Kunden kassierte Bargeld auf das gemeldete Bankkonto eingelegt werden. Dabei muss die Kopie des Reisepasses, der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung des Touristen, eine Kopie des ausgestellten Kassenbelegs, der Steuerquittung oder der Rechnung sowie eine Kopie der Versandsbestätigung der einmaligen Mitteilung bei der Bank abgeben werden.

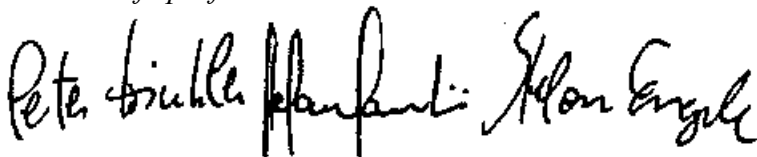
3. Mitteilung an die Agentur der Einnahmen

Die unter Punkt 1 dieses Rundschreibens erwähnten Subjekte, welche im Laufe eines Jahres die genannten Operationen durchgeführt haben, da sie die gegenständliche Ausnahmeregelung in Anspruch genommen haben, müssen diese Operationen jährlich innerhalb 10. April (bei monatlicher MwSt.- Abrechnung; bei vierteljährlicher MwSt.- Abrechnung innerhalb 20. April eines jeden Jahres; man bezieht sich bei genannten MwSt.- Abrechnungsformen auf das Jahr des Versands des Vordrucks.) der Agentur der Einnahmen übermitteln¹², indem sie den Abschnitt TU - „Operazioni legate al turismo“ des Mehrzweckvordruckes („Comunicazione polivalente“) ausfüllen¹³. Gemeldet werden müssen demnach derzeit alle Bargeldbewegungen ab Euro 1.000,00 bis Euro 14.999,99.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen

- 1) Vorlage zur Eigenerklärung gemäß DPR n. 445/2000

⁹ Art. 3, Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

¹⁰ derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Deroga+limitazione+uso+contante/Scheda+informativa+limitazione+uso+contante/?page=schedecomunicazioni>

¹¹ Auflagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b), und Absatz 2-bis des Artikels 3, Absatz 1, des Dekrets Nr. 16 vom 2. März 2012, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 44 vom 26. April 2012 umgewandelt;

¹² derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Deroga+limitazione+uso+contante/Scheda+informativa+limitazione+uso+contante/?page=schedecomunicazioni>

¹³ gemäß Art. 21 del D.L. 78/2010 wie vom Art. 3, Abs. 2bis DL Nr. 16 vom 02.03.2012 vorgesehen

Eigenerklärung**(gemäß Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012)**

Der/die unterfertigte _____, geboren in _____
am . . , wohnhaft in _____ (Staat),
_____ (Stadt/Ort), _____ (Straße),

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 für
eventuelle Falscherklärungen

ERKLÄRT

bewusst der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen gemäß Art. 76 des D.P.R.
Nr. 445 vom 28/12/2000, im Sinne des Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2.
März 2012 und des Art. 47 des D.P.R. 445/2000 unter eigener Verantwortung

- **nicht italienischer** Staatsbürger zu sein
- den **Wohnsitz außerhalb** des italienischen Staatsgebietes zu haben

Datum _____

Unterschrift

Der/die Unterfertigte erklärt außerdem, dass er/sie im Sinne des Art. 13 D.Lgs. Nr. 196 vom
30. Juni 2003 darüber informiert wurde, dass die in obiger Erklärung enthaltenen persönlichen
Daten ausschließlich für den vom Gesetzesdekret Nr. 16 vom 2. März 2012 vorgesehenen
Zweck verwendet werden.

Unterschrift